

Vorsorgevollmacht

mit integrierter Betreuungsverfügung

- 7 Seiten -

Hiermit erteile ich als Vollmachtgeber/in,

Name Vorname

Geburtsdatum Geburtsort

Straße PLZ/Wohnort

Telefon

ohne Zwang und aus freiem Willen folgende Vollmacht:

Zum/Zur Bevollmächtigten bestimme ich:

Name Vorname

Geburtsdatum Geburtsort

Straße PLZ/Wohnort

Telefon

Name Vorname

Geburtsdatum Geburtsort

Straße PLZ/Wohnort

Telefon

Name	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort
Straße	PLZ/Wohnort
Telefon	

Alle Bevollmächtigten haben dieselbe Rechtsstellung und können unabhängig voneinander entscheiden.

§ 1 Vollmachtserteilung

Dem/Der Bevollmächtigten erteile ich hiermit Vollmacht, mich in allen persönlichen und finanziellen Angelegenheiten, in denen eine Stellvertretung gesetzlich zulässig ist, zu vertreten.

Die Vollmacht soll insbesondere als Betreuungsvollmacht zur Vermeidung der Anordnung einer Betreuung durch das Betreuungsgericht dienen und soll daher bei Eintritt meiner Geschäftsunfähigkeit ausdrücklich nicht erlöschen.

Sie schließt nicht aus, dass ein rechtlicher Betreuer (sog. Kontrollbetreuer) zur Wahrung meiner Rechte gegenüber dem Bevollmächtigten gerichtlich bestellt werden kann.

§ 2 Vollmachtsumfang

Die Vollmacht soll eine **Generalvollmacht** sein und im Umfang unbeschränkt gelten.

Zur Erläuterung der Bedeutung der Vollmacht sollen nachfolgend einige Angelegenheiten aufgezählt werden, die insbesondere von der Vollmacht erfasst sind, ohne dass dadurch eine Beschränkung der Vollmacht getroffen wird. Die nachfolgende Aufzählung ist beispielhaft und nicht abschließend:

1. Vermögens- und Behördenangelegenheiten

- alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte in meinem Namen vorzunehmen;
- über Vermögensgegenstände jeder Art zu verfügen, Zahlungen und Wertgegenstände anzunehmen;

- Erklärungen aller Art abzugeben und entgegenzunehmen sowie Anträge zu stellen, abzuändern und zurückzunehmen;
- Vertretung vor Behörden, Dienststellen usw. im In- und Ausland, z.B. in Renten-, Versorgungs-, Steuer-, Versicherungs- und Sozialhilfeangelegenheiten;
- geschäftsähnliche Handlungen, wie z.B. Mahnungen, Fristsetzungen, Anträge und Mitteilungen abzugeben;
- über Bankkonten und Depots sowie sonstiges Geldvermögen aller Art zu verfügen, zu eröffnen oder aufzulösen;
- zur Vertretung gegenüber Gerichten in Verfahren aller Art, sowie mit der Berechtigung zur Vornahme aller Prozess- und Verfahrenshandlungen;
- mich als Erbe/in, Pflichtteilsberechtigte/n, Vermächtnisnehmer/in, Schenker/in oder Beschenkte/n in jeder Weise, namentlich auch bei Vermögens- und Gemeinschaftsauseinandersetzungen jeder Art zu vertreten und auch Ausschlagungserklärungen für mich abzugeben;
- nach meinem Tod die Bestattung zu besorgen, etc.

In folgenden Fällen wird eine notariell beurkundete Vorsorgevollmacht benötigt:

- **Abschluss von Darlehens- und Kreditverträgen;**
- **Rechtsgeschäfte vor dem Handelsregister.**

Der/Die Bevollmächtigte ist verpflichtet, mir meinen bisherigen Lebensstandard zu erhalten, soweit und solange dies aus meinen Vermögenswerten möglich ist.

Der/Die Bevollmächtigte kann in **Vermögensangelegenheiten Untervollmacht** erteilen und dabei diese Vollmacht ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. **Die Vollmacht in den persönlichen Angelegenheiten ist nicht übertragbar (siehe Punkt 2.).**

Von den **Beschränkungen des § 181 BGB (siehe Merkblatt Seite 8)** ist der/die Bevollmächtigte **befreit/ nicht befreit**, sodass er/sie **befugt/ nicht befugt¹** ist, Rechtsgeschäfte in meinem Namen mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten vorzunehmen.

2. Persönliche Angelegenheiten

Der/Die Bevollmächtigte ist weiterhin zu meiner Vertretung in allen persönlichen Angelegenheiten befugt. Inbesondere umfasst die Vollmacht nachfolgende Angelegenheiten:

a) Ärztliche Maßnahmen

- Einwilligung in ärztliche Maßnahmen, wie in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff;
- Entscheidung über ärztliche Zwangsmaßnahmen (§ 1832 BGB), solange diese zu meinem Wohl erforderlich sind;
- Einsicht in meine Krankenunterlagen und Einholung aller Informationen durch die mich behandelnden Ärzte; ich entbinde hiermit meine Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber dem/der Bevollmächtigten von der Schweigepflicht.

¹ Bitte Nicht-Zutreffendes streichen!

Wenn die begründete Gefahr besteht, dass ich auf Grund der Maßnahme sterbe oder einen schweren und länger andauernden gesundheitlichen Schaden erleide, bedarf der/die Bevollmächtigte zu einer diesbezüglichen Einwilligung, Nichteinwilligung oder zum Widerruf der Einwilligung der vorherigen Genehmigung des Betreuungsgerichtes (§ 1829 BGB).

b) Patientenverfügung

- Umsetzung meiner Patientenverfügung, soweit von mir auf besonderem Vordruck erstellt (§§ 1827, 1828 BGB)

c) Unterbringung

- Veranlassung meiner Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung i. S. d. § 1832 Abs. 2 sowie die Entscheidung über ärztliche Zwangsmaßnahmen im Rahmen der Unterbringung, solange die Maßnahmen zu meinem Wohl erforderlich sind;
- Einwilligung in sonstige freiheitsentziehende Maßnahmen z.B. durch mechanische Vorrichtungen (Bettgitter, Bauchgurt, u. ä.), sedierende Medikamente oder Ähnliches über einen längeren Zeitraum.

Wenn diese Maßnahmen notwendig werden sollten, benötigt der/die Bevollmächtigte die vorherige Genehmigung des Betreuungsgerichtes (§1831 BGB und § 1829 BGB; siehe Merkblatt Seite 9 bis 14)

d) Sonstiges

- Der/Die Bevollmächtigte soll mir den Aufenthalt in meiner häuslichen Umgebung so lange wie möglich erhalten, ist aber berechtigt, bei Bedarf meinen Aufenthalt frei zu bestimmen. Er/Sie ist berechtigt zur Vermittlung in ein Heim oder eine sonstige Einrichtung, z.B. eine Fachklinik;
- Postsendungen entgegen zu nehmen und zu öffnen sowie über den Fernmelde- und Internetverkehr zu entscheiden.

e) Allgemeine Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Der/Die Bevollmächtigte ist berechtigt, mich nach § 17 Bundesmeldegesetz (BMG) zu vertreten und die entsprechenden Meldungen nach Abs. 1 und 2 vorzunehmen.

3. Wohnungsangelegenheiten

Der/Die Bevollmächtigte ist befugt zur Entscheidung über Wohnungsangelegenheiten, insbesondere den Abschluss und die Auflösung des Miet- oder Wohnverhältnisses und zur Verfügung über das Inventar.

Sollte der Umzug in ein Heim unvermeidlich sein, möchte ich in das Senioren-/Pflegeheim

Wenn diesem Wunsch nicht entsprochen werden kann, z.B. aus Platzgründen, wünsche ich den Umzug in eine Einrichtung in Wohnortnähe.

§ 3 Sonstiges

Weiterhin möchte ich Folgendes festlegen (Anmerkungen z.B. über eine Vergütung des Bevollmächtigten, Regelungen bezüglich der persönlichen Vermögensgegenstände, Versorgung von Haustieren, Grabpflege usw.):

§ 4 Grundverhältnis, Betreuungsverfügung

1. Durch die vorstehende Vollmachtserteilung soll die Bestellung eines Betreuers durch das Betreuungsgericht im Fall von Krankheit oder Gebrechlichkeit vermieden werden. Im Innenverhältnis, d.h. ohne Einfluss auf die Vollmacht im Außenverhältnis, soll von der Vollmacht erst Gebrauch gemacht werden, wenn der Vorsorgefall eintritt (Geschäftsunfähigkeit bzw. Betreuungsbedürftigkeit).
2. Für den Fall, dass die Bestellung eines Betreuers notwendig werden sollte, wünsche ich meine/n Bevollmächtigte/n ersatzweise den/die Ersatzbevollmächtigte/n als meinen Betreuer. Wird ein Betreuer bestellt, soll die Vollmacht im Übrigen bestehen bleiben.

§ 5 Wirksamkeit

Die Vollmacht wird mit der Errichtung dieser Urkunde wirksam.

Die Wirksamkeit im Innenverhältnis ist beschränkt auf den Eintritt meiner seelischen, geistigen und/ oder körperlichen Erkrankung.

Die Vollmacht bleibt über meinen Tod hinaus wirksam.

Sollten Teile dieser Vollmacht rechtlich unwirksam sein oder werden, soll dies nichts an der Wirksamkeit der restlichen Teile ändern.

Die Vollmacht ist jederzeit widerruflich.

Ich wurde hingewiesen, dass eine Registrierung bei der Bundesnotarkammer – Zentrales Vorsorgeregister – Postfach 080151 – 10001 Berlin, www.vorsorgeregister.de, gegen die jeweils gültige Gebühr möglich ist (weitere Informationen auch über die Ansprechpartner auf Seite 14).

Ort, Datum

Unterschrift des Vollmachtgebers

Beglaubigungsvermerk nach § 7 Abs. 1 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG), (gegen Gebühr in Höhe von 10, -- EURO):

Im Notfall (Zeugenbestätigung):

Dass Herr/Frau _____ diese Vollmachtsurkunde eigenhändig unterschrieben hat, bescheinigt durch lesbare Unterschrift (z. B. Arzt)

Ort, Datum

Unterschrift (ggfls. Stempel)

Unterschrift des/der Bevollmächtigten

Ort, Datum

Bevollmächtigte/r

Ort, Datum

Bevollmächtigte/r

Ort, Datum

Bevollmächtigte/r

Durch die Unterschriftsleistung wird die Bereitschaft zur Ausübung der Vollmacht erklärt.

Ich habe weiterhin festgelegt:

Patientenverfügung vom _____

Konto/Depotvollmacht vom _____

Merkblatt zur Vorsorgevollmacht

Vorsorge für Zeiten einer geistigen oder körperlichen Gebrechlichkeit zu treffen ist eine wichtige Angelegenheit, die gut durchdacht sein will. Nehmen Sie sich deswegen Zeit und lesen Sie in Ruhe diese Information und den Vordruck durch. **Für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Gewähr übernommen.**

Bei der beigefügten Vorsorgevollmacht handelt es sich nur um einen **Formulierungsvorschlag**. Soweit es Ihnen möglich ist können Sie daraus ein ganz **persönliches Dokument** machen und die gesamte Vollmacht per Hand verfassen.

In allen Fällen können Sie durch Anfügen von Anmerkungen Ihre individuellen Wünsche klar sichtbar machen. Verwenden Sie dabei Formulierungen die Sie verstehen und die zu Ihren Lebensgewohnheiten passen. Vielleicht fügen Sie auch weitere Informationen für den/die Bevollmächtigte hinzu, z.B. ob ein Anspruch auf Ersatz der Auslagen besteht oder ob bestimmte Personen vom erstmaligen Gebrauch der Vollmacht informiert werden sollen.

In folgenden Fällen bedarf es nach wie vor einer notariell beurkundeten Vorsorgevollmacht:

- **Abschluss von Darlehens- und Kreditverträgen;**
- **Rechtsgeschäfte vor dem Handelsregister.**

Achtung: Kreditinstitute verlangen oft eine Vollmacht auf bankeigenen Vordrucken. Grundsätzlich gilt: Wirksame Vorsorgevollmachten (sogar formlos) müssen von Banken anerkannt werden. Weisen Sie ggf. darauf hin, dass die Bank im Schadensfall haftbar gemacht werden kann.

Eine Person, die zu einem Träger von Einrichtungen oder Diensten, der in der Versorgung des Volljährigen tätig ist, in einem **Abhängigkeitsverhältnis** oder in einer anderen engen Beziehung steht, **darf nicht zum Betreuer bestellt werden**. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall die konkrete Gefahr einer Interessenkollision nicht besteht. (§ 1814 BGB Abs. 4)

Die Vorsorgevollmacht ist ein **privatrechtlicher Auftrag dessen Erfüllung nicht staatlich kontrolliert wird**, daher sollte sie **nur einer vertrauenswürdigen und voll geschäftsfähigen Person** erteilt werden. Sie können sie jederzeit widerrufen, abändern, bzw. der aktuellen Situation anpassen, solange **Sie selbst geschäftsfähig** sind.

Die **Aufbewahrung** bleibt Ihnen überlassen. Da die Vollmacht mit Unterzeichnung jedoch sofort volle Gültigkeit erhält, sollten sie das Original zu Hause aufbewahren und den/die Vollmachtnehmer/in über den Aufbewahrungsort informieren. Durch Vorlage der Originalvollmacht ist der/die Vollmachtnehmer/in oder der/die Ersatzbevollmächtigte sofort handlungsfähig.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an eines der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft (Adressen siehe Seite 14) oder nutzen Sie die individuelle Beratung durch Notare und Rechtsanwälte.

Es ist empfehlenswert, immer einen Hinweis auf die Vollmacht und den Aufbewahrungsort bei sich zu führen (siehe gesonderte blaue Hinweiskarte zur Aufbewahrung bei den Ausweispapieren).

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB - auszugsweise)

§ 181 Insihgeschäft (Selbstkontrahieren)

Ein Vertreter kann, soweit nicht ein anderes ihm gestattet ist, im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.

§ 1814 Voraussetzungen der Betreuung

(1) Kann ein Volljähriger seine Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen und beruht dies auf einer Krankheit oder Behinderung, so bestellt das Betreuungsgericht für ihn einen rechtlichen Betreuer (Betreuer).

(2) Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.

(3) Ein Betreuer darf nur bestellt werden, wenn dies erforderlich ist. Die Bestellung eines Betreuers ist insbesondere nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen

1. durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1816 Absatz 6 bezeichneten Personen gehört, gleichermaßen besorgt werden können oder

2. durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, erledigt werden können, insbesondere durch solche Unterstützung, die auf sozialen Rechten oder anderen Vorschriften beruht.

(4) Die Bestellung eines Betreuers erfolgt auf Antrag des Volljährigen oder von Amts wegen. Soweit der Volljährige seine Angelegenheiten lediglich aufgrund einer körperlichen Krankheit oder Behinderung nicht besorgen kann, darf ein Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen bestellt werden, es sei denn, dass dieser seinen Willen nicht kundtun kann.

(5) Ein Betreuer kann auch für einen Minderjährigen, der das 17. Lebensjahr vollendet hat, bestellt werden, wenn anzunehmen ist, dass die Bestellung eines Betreuers bei Eintritt der Volljährigkeit erforderlich sein wird. Die Bestellung des Betreuers wird erst mit dem Eintritt der Volljährigkeit wirksam.

§ 1829 Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen

(1) Die Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

(2) Die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute aufgrund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.

(3) Die Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist zu erteilen, wenn die Einwilligung, die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Betreuten entspricht.

(4) Eine Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist nicht erforderlich, wenn zwischen Betreuer und behandelndem Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem nach § 1827 festgestellten Willen des Betreuten entspricht.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nach Maßgabe des § 1820 Absatz 2 Nummer 1 für einen Bevollmächtigten entsprechend.

§ 1831 Genehmigung des Betreuungsgerichts bei freiheitsentziehender Unterbringung und bei freiheitsentziehenden Maßnahmen

1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie erforderlich ist, weil

1. aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder

2. zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, die Maßnahme ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

(2) Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

(3) Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nach Maßgabe des § 1820 Absatz 2 Nummer 2 für einen Bevollmächtigten entsprechend.

§ 1832 Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Zwangsmaßnahmen

(1) Widerspricht eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff dem natürlichen Willen des Betreuten (ärztliche Zwangsmaßnahme), so kann der Betreuer in die ärztliche Zwangsmaßnahme nur einwilligen, wenn

1. die ärztliche Zwangsmaßnahme notwendig ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden vom Betreuten abzuwenden,
2. der Betreute aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann,
3. die ärztliche Zwangsmaßnahme dem nach § 1827 zu beachtenden Willen des Betreuten entspricht,
4. zuvor ernsthaft, mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks versucht wurde, den Betreuten von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen,
5. der drohende erhebliche gesundheitliche Schaden durch keine andere den Betreuten weniger belastende Maßnahme abgewendet werden kann,
6. der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt und
7. die ärztliche Zwangsmaßnahme im Rahmen eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus, in dem die gebotene medizinische Versorgung des Betreuten einschließlich einer erforderlichen Nachbehandlung sichergestellt ist, durchgeführt wird.

§ 1867 ist nur anwendbar, wenn der Betreuer an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert ist.

(2) Die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts.

(3) Der Betreuer hat die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Er hat den Widerruf dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen.

(4) Kommt eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht, so gilt für die Verbringung des Betreuten gegen seinen natürlichen Willen zu einem stationären Aufenthalt in ein Krankenhaus § 1831 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 und 3 Satz 1 entsprechend.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nach Maßgabe des § 1820 Absatz 2 Nummer 3 für einen Bevollmächtigten entsprechend.

§ 1827 Patientenverfügung; Behandlungswünsche oder mutmaßlicher Wille des Betreuten

(1) Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation des Betreuten zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.

(2) Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation des Betreuten zu, hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 einwilligt oder sie untersagt. Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung des Betreuten.

(4) Der Betreuer soll den Betreuten in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit einer Patientenverfügung hinweisen und ihn auf dessen Wunsch bei der Errichtung einer Patientenverfügung unterstützen.

(5) Niemand kann zur Errichtung einer Patientenverfügung verpflichtet werden. Die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung darf nicht zur Bedingung eines Vertragsschlusses gemacht werden.

(6) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.

§ 1828 Gespräch zur Feststellung des Patientenwillens

(1) Der behandelnde Arzt prüft, welche ärztliche Maßnahme im Hinblick auf den Gesamtzustand und die Prognose des Patienten indiziert ist. Er und der Betreuer erörtern diese Maßnahme unter Berücksichtigung des Patientenwillens als Grundlage für die nach § 1827 zu treffende Entscheidung.

(2) Bei der Feststellung des Patientenwillens nach § 1827 Absatz 1 oder der Behandlungswünsche oder des mutmaßlichen Willens nach § 1827 Absatz 2 soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.

Ehegattenvertretungsrecht

Das Ehegattenvertretungsrecht ist Teil der Betreuungsrechtsreform, die am 01.01.2023 in Kraft tritt. In das Bürgerliche Gesetzbuch wird **§ 1358** neu eingefügt.

Das Ehegattenvertretungsrecht besagt Folgendes:

Kann ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitspflege rechtlich nicht besorgen (vertretener Ehegatte), ist der andere Ehegatte (vertretender Ehegatte) berechtigt, für den vertretenen Ehegatten

- in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einzuwilligen oder sie zu untersagen sowie ärztliche Aufklärungen entgegenzunehmen,
- Behandlungsverträge, Krankenhausverträge oder Verträge über eilige Maßnahmen der Rehabilitation und der Pflege abzuschließen und durchzusetzen.

Wird das Ehegattenvertretungsrecht ausgeübt, dann sind behandelnde Ärzte gegenüber dem vertretenden Ehegatten von ihrer Schweigepflicht entbunden. Dieser darf die betreffenden Krankenunterlagen einsehen und ihre Weitergabe an Dritte bewilligen.

Das Ehegattenvertretungsrecht ist jedoch unter anderem ausgeschlossen, wenn

- die Ehegatten getrennt leben,
- dem vertretenden Ehegatten oder dem behandelnden Arzt bekannt ist, dass der vertretene Ehegatte eine Vertretung durch ihn bei der Gesundheitspflege ablehnt,
- jemanden anderen zur Wahrnehmung seiner Angelegenheiten **bevollmächtigt** hat,
- für den vertretenen Ehegatten ein Betreuer bestellt ist, soweit dessen Aufgabenkreis die Gesundheitspflege umfasst.

Grundsätzlich gilt: Vollmacht hat Vorrang vor Ehegattenvertretung!

Folgende Ansprechpartner stehen Ihnen für weitere Informationen oder eine Beratung zur Verfügung:

Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt
Christian-Heibel-Str. 52
56422 Wirges
Telefon: 02602 / 1066510
Email: AWO@awo-westerwald-betreuung.de

Betreuungsvereinigung der Caritas
Philipp-Gehling-Str. 4
56410 Montabaur
Telefon: 02602 / 16 06 36
Email: betreuungsvereinigung@cv-ww-rl.de

Betreuungsverein der Diakonie im Westerwald e.V.
Hergenrother Str. 2a
56457 Westerburg
Telefon: 02663 / 94 30-0 od. 94 30 44
Email: uwe.sauer@betreuungsverein-westerwald.de

Lotsendienst Betreuungen e.V.
Bleichstr. 3
56462 Höhn
Telefon: 02661 / 2 01 91
Email: kontakt@lotsendienst.info

Kreisverwaltung des Westerwaldkreises/Betreuungsbehörde
Peter-Altmeier-Platz 1
56410 Montabaur
Telefon: 02602 / 124-346, 124-341, 124-324 oder 124-343
Email: betreuungsbehoerde@westerwaldkreis.de